

Monatlicher Unterhalt ab 01.01.2018

(unter Berücksichtigung der Düsseldorfer Tabelle - Werte in EUR)

Nettoeinkommen des barunterhalts- pflichtigen Elternteils		Mindestunter- halt in % 1. und 2. Kind	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre	Bedarf ab 18 Jahre nach dem gemeinsa- men Einkommen bei- der Eltern
1.	bis 1.900	100	348 – 97	399 – 97	467 – 97	527 – 194
2.	1.901 – 2.300	105	366 – 97	419 – 97	491 – 97	554 – 194
3.	2.301 – 2.700	110	383 – 97	439 – 97	514 – 97	580 – 194
4.	2.701 – 3.100	115	401 – 97	459 – 97	538 – 97	607 – 194
5.	3.101 – 3.500	120	418 – 97	479 – 97	561 – 97	633 – 194
6.	3.501 – 3.900	128	446 – 97	511 – 97	598 – 97	675 – 194
7.	3.901 – 4.300	136	474 – 97	543 – 97	636 – 97	717 – 194
8.	4.301 – 4.700	144	502 – 97	575 – 97	673 – 97	759 – 194
9.	4.701 – 5.100	152	529 – 97	607 – 97	710 – 97	802 – 194
10.	5.101 – 5.500	160	557 – 97	639 – 97	748 – 97	844 – 194
Im Übrigen ist der Unterhalt nach den Umständen des Falles zu bemessen. Bei jeder Berechnung ist die Angemessenheit des Ergebnisses zu überprüfen.						Bedarf ab 18 mit eige- nem Hausstand o.EK. 735,00 EUR – 194,00

Zum 01. Januar 2018 erfolgte aufgrund der Änderung der Mindestunterhaltsverordnung eine weitere Erhöhung des Mindestunterhaltes. Ebenso wurde eine Kindergelderhöhung beschlossen.

Glaubt der Unterhaltspflichtige, den Mindestunterhalt nicht zahlen zu können, hat er zu beweisen, dass er ohne eigenes Verschulden ein so geringes Einkommen hat, dass er diesen nicht leisten kann.

Kann er dies belegen, wird das nach Abzug des Selbstbehaltes (1.080 EUR Erwerbstätige/880 EUR Nichterwerbstätige) verbleibende Einkommen im Verhältnis der Unterhaltsansprüche auf alle vorrangig Berechtigten verteilt (Mangelfall).

Der Unterhalt in der Tabelle errechnet sich aus Mindestunterhalt und einkommensabhängigem Prozentsatz bzw. aus der entsprechenden Tabellenstufe abzüglich des Kindergeldes (KiG). Der Mindestunterhalt beträgt bis zum 5. Lebensjahr 348,00 EUR, ab dem 6. Geburtstag 399,00 EUR und ab dem 12. Geburtstag 467,00 EUR. Bei minderjährigen Kindern wird regelmäßig das halbe Kindergeld, bei Volljährigen das volle Kindergeld abgezogen. Für das 1. u. 2. Kind wird ein Betrag von 97,00 EUR, für das 3. Kind 100,00 EUR, für das 4. u. weitere Kind 112,50 EUR vom Bruttobetrag abgezogen.

Volljährige mit eigenem Hausstand haben pauschal einen Anspruch von 735 EUR (abzgl. volles Kindergeld), im Übrigen richtet sich deren Anspruch nach Spalte 4 der Tabelle. Wird kein oder höheres Kindergeld gezahlt, sind die Beträge entsprechend zu korrigieren.

Beispiele:

Das Kind ist 8 Jahre alt, die Mutter betreut das Kind und erhält 194,00 EUR Kindergeld für ein 1. Kind, der Vater ist in Gruppe 3 (110,0 %) eingestuft. Dies bedeutet: $110,0 \% \times \text{Mindestunterhalt (zweite Altersstufe 399,00 EUR)} - \text{halbes Kindergeld} = 439,00 \text{ EUR} - 97,00 \text{ EUR} = 342,00 \text{ EUR}$.

Der/die Volljährige ist 20 Jahre alt, macht Abitur und lebt bei der Mutter. Die Eltern müssen aufgrund ihres zusammengerechneten Einkommens Unterhalt nach z.B. der 7. Stufe zahlen. Dies bedeutet: $7. \text{ Stufe DT (Spalte 4)} - \text{Kindergeld} = 717,00 \text{ EUR} - 194,00 \text{ EUR} = 523,00 \text{ EUR}$. Die Eltern teilen sich die Zahlung der 523,00 EUR entsprechend ihrem bereinigten Einkommen auf. Das Kindergeld erhält der/die Volljährige als eigenes Einkommen angerechnet.

Grundsätzliches

Die Lebensstellung und damit der Unterhalt von Kindern wird grundsätzlich von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Elternteils abgeleitet, der barunterhaltspflichtig ist. Barunterhalt muss ein Elternteil dann leisten, wenn er nicht zusammen mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft wohnt. Der andere Elternteil leistet dann Betreuungsunterhalt. Ist das Kind volljährig, leisten beide Elternteile unabhängig vom Aufenthalt des Kindes Barunterhalt.

Als Maßstab für die wirtschaftlichen Verhältnisse dient das monatliche Durchschnittseinkommen der/s Unterhaltspflichtigen. Zum Einkommen gehören regelmäßig alle Einkünfte, auch Sonderzuwendungen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalerträge. Hiervon sind regelmässig Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten abzuziehen.

Die genaue Höhe des Unterhaltes wird anhand der Düsseldorfer Tabelle ermittelt. Sie dient allen Gerichten als Orientierungshilfe im Unterhaltsrecht, wobei immer die Angemessenheit im Einzelfall zu beachten ist!

Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der/die Pflichtige zwei Berechtigten Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer größeren bzw. geringeren Anzahl von Unterhaltsberechtigten sind Ab- bzw. Zuschläge in eine niedrigere bzw. höhere Einkommensgruppe vorzunehmen.

Grundsätzlich soll jedem/r Pflichtigen ein Eigenbedarf (sogenannter Selbstbehalt) für den eigenen Lebensunterhalt verbleiben.

Unterhalt 2018

Zum 1. Januar 2018 wurden der Mindestunterhalt sowie das Kindergeld erhöht (s. Innenseite).

Die Rangfolge der Berechtigten bleibt unverändert:

1. Rang: minderjährige Kinder und sog. hauseigene, volljährige Schulkinder
2. Rang: Elternteile, die Kinder betreuen, und Ehegatten bei Ehen von langer Dauer

4. Rang: Kinder, die nicht unter Rang 1 fallen

Der Rang des Unterhaltsberechtigten spielt nur noch im Mangelfall eine Rolle.

Die Düsseldorfer Tabelle stellt eine Richtlinie dar. Sie weist seit 01.01.2011 den Unterhaltsbedarf bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte aus und seit 01.01.2015 einen Selbstbehalt von 1.080,00 € für Erwerbstätige und 880,00 € für Nichterwerbstätige.

Im Selbstbehalt sind 380,00 € Kosten für Unterkunft einschließlich umlagefähige Nebenkosten und Heizung enthalten.

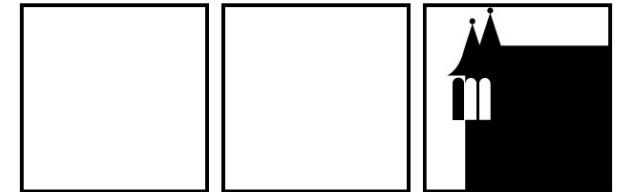
Ergänzung:

Seit 01.07.2017 wird Unterhaltsvorschuss bis zur Vollendung 18. Lebensjahr bezahlt wenn der Unterhaltspflichtige nicht leistungsfähig und der/die Unterhaltsgläubiger(in) nicht verheiratet ist.

Herausgeber: Stadtjugendamt Schwabach, Stand 01.01.2018

Ihr Stadtjugendamt

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

informiert

Unterhalt 2018

Der neue Kindesunterhalt Die Düsseldorfer Tabelle

Alleinerziehende Elternteile haben bezüglich des Kindesunterhalts einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch beim örtlichen Jugendamt. Für Eltern aus Schwabach:

Stadtjugendamt Schwabach

Nördliche Ringstr. 2 a-c, 91126 Schwabach

Tel. 09122/860470 Buchst. A – E

Tel. 09122/860434 Buchst. F – J

Tel. 09122/860256 Buchst. K – P

Tel. 09122/860435 Buchst. Q – Z

FAX 09122/860346

Email jugendamt@schwabach.de